

STAATSRAT, VERWALTUNGSSTREITSACHENABTEILUNG

KAMMER Vbis

U R T E I L

Nr. 211.131 vom 9. Februar 2011

G/A. 187.349/Vbis-27

In der Rechtssache : 1. **HECKER** Hans-Jürgen,
 2. **LÜDERS** Hans-Ulrich,
 im Beistand von
 Herrn Edgard DUYSER,
 Rechtsanwalt in 4700 Eupen,
 Vervierser Strasse 10,
 der sie vertritt und bei dem Domizil erwählt wird,

gegen :

die Wallonische Region,
vertreten durch die Wallonische Regierung,
im Beistand von
Herrn Martin Orban und Frau Bettina Töller,
Rechtsanwälte in 4700 Eupen,
Kaperberg 50,
die sie vertreten und bei denen Domizil erwählt wird.

I. Gegenstand der Klage

1. Die am 14. Februar 2008 eingereichte Klageschrift zielt darauf ab, den Erlass des Wallonischen Ministers des Wohnungswesens, des Transportwesens und der territorialen Entwicklung vom 12. Dezember 2007, der auf einen Verwaltungseinspruch hin den Beschluss des technischen und des beauftragten Beamten vom 9. August 2007 aufhebt und der Genossenschaft mit beschränkter Haftung "ASSOCIATION INTERCOMMUNALE POUR LE DEMERGEMENT ET L'EPURATION DES COMMUNES DE LA PROVINCE DE LIEGE (A.I.D.E.)" eine Globalgenehmigung für die Ansiedlung und die Betreuung einer Kläranlage für städtisches Abwasser auf einer unter Abteilung B, Nr. 180e und 180f katastrierten und in Lontzen, Mühlenweg gelegenen Parzelle erteilt, für nichtig zu erklären.

II. Verlauf des Verfahrens

2. In dem Urteil Nr. 185.152 vom 3. Juli 2008 ist der Antrag auf Aussetzung der Ausführung der angefochtenen Entscheidung abgewiesen worden.

Die Kläger haben einen Antrag auf Fortsetzung des Verfahrens eingereicht.

Die Gegenpartei hat einen Erwidierungsschriftsatz eingereicht und die Kläger haben einen Gegenerwidierungsschriftsatz eingereicht.

Auditor Roger WIMMER hat einen Bericht verfasst.

Die Kläger haben einen letzten Schriftsatz eingereicht. Die Gegenpartei hat einen letzten Schriftsatz eingereicht.

Die Parteien sind zur Sitzung vom 3. März 2010 vorgeladen worden.

Staatsrat Jeroen VAN NIEUWENHOVE hat Bericht erstattet.

Rechtsanwalt Edgard DUYSER, der für die Kläger erscheint, und Rechtsanwältin Gabriele WEISGERBER, die loco M. ORBAN und B. TÖLLER, für die Gegenpartei erscheint, wurden angehört.

Auditor Roger WIMMER hat ein mit diesem Urteil gleichlautendes Gutachten abgegeben.

Die in Titel VI, Kapitel II, der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat enthaltenen Bestimmungen über den Sprachengebrauch wurden angewandt.

III. Sachverhalt

3. Am 1. Dezember 2006 führt die A.I.D.E. Gen.mbH einen Antrag auf Globalgenehmigung zum Bau und Betrieb einer Kläranlage in Lontzen, Mühlenweg ein.

4. Vom 27. Dezember 2006 bis zum 10. Januar 2007 wird eine öffentliche Untersuchung durchgeführt. Sechs Einsprüche werden eingereicht.

5. Nachdem das Bürgermeister- und Schöffengericht am 11. Januar 2007 festgestellt hat, dass der Antrag nicht gemäß der Gesetzgebung über den

Sprachengebrauch verfasst wurde, reicht die A.I.D.E. Gen.mbH am 27. März 2007 einen neuen Antrag ein.

6. Vom 18. April 2007 bis zum 2. Mai 2007 wird eine öffentliche Untersuchung durchgeführt. Fünf Einsprüche, darunter derjenige der Kläger, werden eingereicht.

7. Am 9. August erteilen der technische und der beauftragte Beamte nach Einholung mehrerer Gutachten die beantragte Genehmigung.

8. Am 12. Dezember 2007 erklärt der zuständige Minister der Wallonischen Regierung den von den Klägern eingereichten Verwaltungseinspruch für zulässig, hebt er die oben genannte Genehmigungsentscheidung auf und erteilt er eine mit verschiedenen Bedingungen versehene Globalgenehmigung. Es handelt sich um den angefochtenen Erlass.

IV. Rechtmäßigkeit des Verfahrens

9. In der Sitzung reichen die Kläger einen Schriftsatz ein, nachdem die Gegenpartei mehrere Schriftstücke hinterlegt hat. Da derartiger Schriftsatz von der allgemeinen Verfahrensordnung nicht vorgesehen ist, wird er aus der Verhandlung ausgeschlossen.

V. Zulässigkeit

Darstellung der Einrede

10. Die Gegenpartei bestreitet die Rechtzeitigkeit der Nichtigkeitsklage. Sie hebt hervor, dass die Klageschrift erst am 14. Februar 2008 eingereicht worden sei, während der angefochtene Erlass am 12. Dezember 2007 verabschiedet worden sei. Somit sei die sechzig tägige Frist nicht eingehalten worden.

Beurteilung

11. Da der angefochtene Erlass den Klägern erst am 20. Dezember 2007 zugestellt wurde und, da die Gegenpartei nicht nachweist, dass die Kläger schon früher diesen Erlass zur Kenntnis genommen hatten, hatte die sechzig tägige Frist erst ab dem oben genannten Zustellungsdatum begonnen. Infolgedessen wurde die Nichtigkeitsklage tatsächlich fristgemäß eingereicht.

Die Einrede ist unbegründet.

VI. Untersuchung des dritten Klagegrunds

Standpunkte der Parteien

12. In einem dritten Klagegrund wird die Verletzung von Artikel 34 der am 18. Juli 1966 koordinierten Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten (nachstehend : Verwaltungssprachgesetze) angeführt.

In einem im Gegenerwiderungsschriftsatz dargelegten Teil des Klagegrunds behaupten die Kläger u.a., dass an mehreren Stellen des angefochtenen Erlasses auf nicht übersetzte Gutachten hingewiesen werde. So, was die besonderen Bedingungen betreffe, werde in dem angefochtenen Erlass auf gewisse Gutachten hingewiesen, die nicht in die Sprache der betreffenden Rechtsuchenden übersetzt worden seien.

13. Die Gegenpartei behauptet vorerst, dass es die Möglichkeit der Regularisierung gemäß Artikel 58 der Verwaltungssprachgesetze bestehe. Sie habe inzwischen die betreffenden Gutachten übersetzt und den Klägern übermittelt.

Ferner behauptet die Gegenpartei, dass der angefochtene Erlass selber tatsächlich ins Deutsche übersetzt worden sei und, dass die durch die Kläger erwähnten Anlagen kein Bestandteil dieses Erlasses seien. Somit sei die Sprachgesetzgebung nicht verletzt worden.

Beurteilung

14. Aus Artikel 1, § 1, der Verwaltungssprachgesetze geht hervor, dass diese Gesetze auf die Dienststellen der Gegenpartei nicht anwendbar sind. Was diese Dienststellen angeht, wird der Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten durch die Artikel 35 und folgende des ordentlichen Gesetzes vom 9. August 1980 zur Reform der Institutionen (nachstehend : das Gesetz vom 9. August 1980) geregelt.

Artikel 36, §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 9. August 1980 lautet wie folgt :

"Art. 36 - § 1 - Vorbehaltlich der Bestimmungen von § 2 :

1. gebrauchen die Dienststellen der Flämischen Exekutive das Niederländische als Verwaltungssprache,

2. gebrauchen die Dienststellen der Exekutive der Französischen Gemeinschaft und der Wallonischen Regionalexekutive das Französische als Verwaltungssprache.

§ 2 - Was die Gemeinden mit besonderer Sprachenregelung in ihrem Amtsbereich angeht, unterliegen die in § 1 erwähnten Dienststellen der Sprachenregelung, die für die lokalen Dienststellen dieser Gemeinden für die Bekanntmachungen, Mitteilungen und Formulare, die für die Öffentlichkeit bestimmt sind, für die Beziehungen zu Privatpersonen und für die Erstellung von Akten, Bescheinigungen, Erklärungen und Genehmigungen durch die koordinierten

Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten vorgeschrieben ist.

Für ihre Beziehungen mit den öffentlichen Diensten, deren Sitz sich in einer Gemeinde des deutschen Sprachgebietes befindet, gebrauchen die Dienststellen der Wallonischen Regionalexekutive die deutsche Sprache".

Was die Gemeinden mit besonderer Sprachenregelung betrifft, bestimmt Artikel 12 der Verwaltungssprachgesetze folgendes :

"Art. 12. Lokale Dienststellen, die im französischen, niederländischen oder deutschen Sprachgebiet angesiedelt sind, bedienen sich in ihren Beziehungen mit Privatpersonen ausschließlich der Sprache ihres Gebietes, unbeschadet der ihnen gelassenen Möglichkeit, Privatpersonen, die in einem anderen Sprachgebiet wohnhaft sind, in der von den Betreffenden benutzten Sprache zu antworten.

Es wird jedoch immer in der seitens der Privatperson benutzten Sprache geantwortet, wenn diese sich auf Französisch oder auf Deutsch an eine Dienststelle richtet, die in einer Malmédyer Gemeinde oder einer Gemeinde des deutschen Sprachgebietes angesiedelt ist.

In den Sprachgrenzgemeinden wenden sich die Dienststellen in derjenigen der beiden Sprachen - Französisch oder Niederländisch - an Privatpersonen, die diese benutzen oder deren Gebrauch sie beantragt haben".

Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass der Klagegrund dahingehend zu lesen ist, dass die Verletzung von Artikel 36, § 2, des Gesetzes vom 9. August 1980 angeführt wird, insofern, als er auf Artikel 12, Absatz 2, der Verwaltungssprachgesetze hinweist.

15. Der angefochtene Erlass gewährt die beantragte Globalgenehmigung unter gewissen in Artikel 5 aufgezählten Bedingungen. Die Punkte 6.1.1 bis 6.1.5 dieses Artikels lauten wie folgt :

"6. Besondere Bedingungen :

6.1. Umweltschutz :

6.1.1. Besondere Bedingungen der Generaldirektion der Naturschütze und der Umwelt - Abteilung Wasser - Zentrum Lüttich (Anhang 1).

6.1.2. Besondere Bedingungen der AG Fluxys (Anhang 2).

6.1.3. Besondere Bedingungen der Generaldirektion der Naturschütze und der Umwelt - Wallonisches Amt für Abfälle - Direktion Bodenschutz (Anhang 3).

6.1.4. Besondere Bedingungen der Generaldirektion der Naturschütze und der Umwelt - Abteilung Vorbeugung und Genehmigungen - Direktion der Koordination der Bekämpfung der Umweltverschmutzung - Zelle Luft (Anhang 4).

6.1.5. Besondere Bedingungen der Generaldirektion der Naturschütze und der Umwelt - Abteilung Vorbeugung und Genehmigungen - Direktion der Koordination der Bekämpfung der Umweltverschmutzung - Zelle Lärm (Anhang 5)".

16. Hieraus ergibt sich, dass der angefochtene Erlass auf die in den ihm als Anlagen beigefügten Gutachten erwähnten Bedingungen verweist. Diese Gutachten sind allerdings nicht übersetzt worden, obwohl aus dem Vorstehenden hervorgeht, dass die aufgezählten Bedingungen zum verfügbaren Teil des angefochtenen Erlasses gehören müssen, da sie von dem Inhaber der Genehmigung zu erfüllen sind.

Da die betreffenden Anlagen des angefochtenen Erlasses nicht gemäß den angeführten Gesetzesbestimmungen in deutscher Sprache übersetzt und zugestellt worden sind, wird Artikel 36, § 2, des Gesetzes vom 9. August 1980 verletzt. Da solche Anlagen unerlässlich sind, um die genaue Tragweite des angefochtenen Erlasses zu bestimmen, beeinträchtigt diese Rechtswidrigkeit die Rechtmäßigkeit des gesamten angefochtenen Erlasses.

Die Tatsache, dass die betreffenden Anlagen nachträglich den Klägern zugestellt worden sind, lässt diese Schlussfolgerung unberührt. Artikel 58 der Verwaltungssprachgesetze, der gemäß Artikel 42 des Gesetzes vom 9. August 1980 auch auf die Dienststellen der Gegenpartei anwendbar ist, bestimmt, dass ein Verstoß gegen die Bestimmungen der Verwaltungssprachgesetze die Nichtigkeit der betreffenden Akte und Verordnungen mit sich bringt. Da diese Nichtigkeit den ganzen angefochtenen Erlass betrifft, reichen nur die Übersetzung und die Zustellung der Anlagen als Regularisierung gemäß der angeführten Gesetzesbestimmung nicht aus.

17. Der betreffende Teil des Klagegrunds ist begründet.

E N T S C H E I D U N G :

1. Der Staatsrat erklärt den Erlass des Wallonischen Ministers des Wohnungswesens, des Transportwesens und der territorialen Entwicklung vom 12. Dezember 2007, der auf einen Einspruch hin den Beschluss des technischen und des beauftragten Beamten vom 9. August 2007 aufhebt und der Genossenschaft mit beschränkter Haftung "A.I.D.E." eine Globalgenehmigung für die Ansiedlung und die Betreibung einer Kläranlage für städtisches Abwasser auf einer unter Abteilung B, Nr. 180e und 180f katastrierten und in Lontzen, Mühlenweg gelegenen Parzelle erteilt, für nichtig.

2. Die Kosten, festgelegt auf 700 Euro, werden zu Lasten der Gegenpartei gelegt.

Dieses Urteil wurde in Brüssel in öffentlicher Sitzung vom neunten Februar zweitausendelf, durch den Staatsrat, Kammer Vbis, verkündet, die sich wie folgt zusammensetzte :

den Herren HANOTIAU,	Kammervorsitzender,
KREINS,	Kammervorsitzender,
VAN NIEUWENHOVE,	Staatsrat,
Fräulein BERTIN,	stellvertretender Kanzler.

Der stellv. Kanzler,

Der Vorsitzende,

C. BERTIN.

M. HANOTIAU.